

Leitfaden zur Bestellung als Steuerberater

Wir möchten Ihnen sehr herzlich zu Ihrer bestandenen Prüfung gratulieren!

Mit diesem Leitfaden informieren wir Sie über die notwendigen Voraussetzungen für die Bestellung zum Steuerberater. Sie finden hier auch Informationen zur Krankenversicherung, zur Pensionsvorsorge, zur Verfahrenshilfe und wenn Sie Ihre Selbständigkeit planen zum NeuFöG. Zusätzlich haben wir einen Fragebogen zum Prüfungsverfahren beigelegt. Sie helfen uns damit, das Prüfungsverfahren laufend zu verbessern.

Inhalt Leitfaden

1. Erforderliche Voraussetzungen für die Bestellung zum Steuerberater.....	2
2. Was Sie vor Ihrer Bestellung wissen sollten	3
3. Erforderliche Unterlagen.....	5

Beilagen

1. Bestellsantrag
2. Datenerfassungsblatt für die Standesführung
3. Information zur Krankenversicherungspflicht
4. Information zur verpflichtenden Zusatzpension der
Vorsorgeeinrichtung der KSW
5. Information zur Verfahrenshilfe
6. Unterlagen zum NeuFöG
7. Fragebogen zum Prüfungsverfahren

1. Erforderliche Voraussetzungen für die Bestellung zum Steuerberater

Zwischen der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung und einer öffentlichen Bestellung können bis zu 7 Jahre liegen. Danach ist eine Bestellung nur möglich, wenn Sie in dieser Zeit auch überwiegend facheinschlägig gearbeitet haben und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren eine entsprechende Fortbildung gemäß § 71 Abs 3 WTBG 2017 nachweisen können. Beachten Sie bitte noch folgende Voraussetzungen für die Bestellung:

1) Nachweis von Praxiszeiten - nur für Bestellungskandidaten nach WTBG 2017

- Nachweis einer **dreijährigen Praxiszeit als Berufsanwärter**, davon zumindest zwei Jahre hauptberufliche steuerberatende Tätigkeit. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Zeit aliquot gerechnet. Auf die dreijährige Berufsanwärterzeit sind gemäß § 45 Abs 1 WTBG 2017 Anrechnungsmöglichkeiten vorgesehen. Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Anrechnungsleitfaden auf der Homepage unter www.ksw.or.at unter Berufszugang und Berufsanwärter.
oder
- Nachweis einer zumindest **dreijährigen hauptberuflichen und steuerberatenden Tätigkeit bei einem** anerkannten **Revisionsverband**, der die steuerliche Vertretung von Verbandsmitgliedern vor Abgabenbehörden wahrnimmt
oder
- Nachweis einer zumindest **fünfjährigen selbständigen oder unselbständigen Ausübung des Berufes Bilanzbuchhalter nach öffentlicher Bestellung** zum Bilanzbuchhalter: Gemäß § 44 Abs 4 WTBG 2017 können hauptberufliche Tätigkeiten im Rechnungswesen bis max. zwei Jahre angerechnet werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in dem Anrechnungsleitfaden auf der Homepage unter www.ksw.or.at unter Berufszugang und Bestellungen.
oder
- Nachweis einer zumindest **fünfjährigen selbständigen oder unselbständigen Ausübung des Berufes Wirtschaftsprüfer** nach öffentlicher Bestellung zum Wirtschaftsprüfer.
- Gemäß § 79 Abs 2 WTBG 2017 ist die Ausübung anderer selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeiten, die auf Provisionsbasis beruhen oder die Unabhängigkeit des Berufsberechtigten gefährden, neben der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes unzulässig.

2) Erfüllung der **allgemeinen Voraussetzungen** gemäß § 8 Abs 1 WTBG 2017:

- volle Handlungsfähigkeit
- besondere Vertrauenswürdigkeit
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- aufrechte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (v.a. bei selbständiger Berufsausübung): Wenn Sie den Steuerberaterberuf ausschließlich unselbständig bei einem Wirtschaftstreuhänder ausüben, sind Sie von dem Erfordernis der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung befreit. Falls Sie jedoch unselbständig bei einem Nicht-WT-Unternehmen tätig sind, sind Sie von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nur dann befreit, wenn Sie Ihre Befugnis ruhend melden.
- Berufssitz (nur bei selbständiger Berufsausübung)

2. Was Sie vor Ihrer Bestellung wissen sollten

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Wenn Sie bei der Bestellung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nachweisen müssen (siehe dazu erforderliche Voraussetzung – vorherige Seite) ersuchen wir Sie, die Bestätigung über die aufrechte Versicherung spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Angelobungstermin der KSW zu übermitteln. Gemäß § 11 Abs 3 WTBG 2017 darf die Versicherungssumme dieser Versicherung nicht geringer als € 72.673,-- für jeden einzelnen Versicherungsfall sein.

Ansprechpartnerin: Frau Bettina Fassolder, Tel: 01/811 73 258 DW oder mailto:

fassolder@ksw.or.at.

Kranken- und Unfallversicherung

Beachten Sie bitte die beiliegende Information zur Krankenversicherungspflicht und das auszufüllende Formblatt auf S. 6 des Bestellungsantrages. Wenn Sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind oder Ihre Befugnis ruhend melden, müssen Sie bei öffentlicher Bestellung oder Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Versicherungsbestätigung an uns übermitteln, andernfalls Sie zwingend der Uniqa-Gruppenkrankenversicherung unterliegen (mailto: standesfuehrung@ksw.or.at). Achtung: ein späterer Wechsel ist grundsätzlich nicht möglich! Detaillierte Informationen finden Sie auf dem elektronischen Mitgliederportal unserer Homepage www.ksw.or.at unter „Fachinformation/Versicherungen/Krankenversicherung“. Dort können Sie auch den Uniqa-Gruppen-Krankenversicherungsvertrag einsehen. Unterstützung bei der Wahl des Versicherers finden Sie im „Leitfaden zur Krankenversicherung für Wirtschaftstrehänder“ im selben Verzeichnis. Selbstverständlich können Sie den Versicherer auch direkt kontaktieren. Eine Liste der Ansprechpartner Uniqa Österreich Versicherungen AG finden Sie in der Beilage. Kosten- und Leistungsdaten der SVS bzw. ÖGK erhalten Sie unter www.sozialversicherung.at. Auf unserer Homepage finden Sie weiters unter dem Menüpunkt „Unfallversicherung“ einen Leitfaden zur Unfallversicherung für selbständig tätige Mitglieder.

Pensionsversicherung und Zusatzpension

Selbständige Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unterliegen der Pensionsversicherungspflicht gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG. Beachten Sie bitte die diesbezüglichen Versicherungsgrenzen und Meldepflichten. Weiterführende Hinweise enthält unser „Leitfaden zur Pensionsversicherung“ im elektronischen Mitgliederportal unter „Fachinformation/Versicherungen/Pensionsversicherung“.

Zusatzpension der Vorsorgeeinrichtung der KSW

Alle ordentlichen Kammermitglieder nehmen verpflichtend an der Vorsorgeeinrichtung der KSW teil. Die Beitragsvorschreibung erfolgt mit dem auf die Bestellung folgenden Monatsersten. Für die ersten 24 Monate können sich neue Mitglieder von den Beitragsleistungen befreien lassen. **Achtung:** Befreiungs- und Ermäßigungsanträge sind innerhalb von **sechs Wochen** ab Bestellung einzubringen. Ein Antragsformular liegt diesem Leitfaden bei.

Ermäßigungsanträge aufgrund des Einkommens sind jährlich bis spätestens **31. Jänner** neu zu stellen. Verspätet einlangende Anträge bleiben ausnahmslos unberücksichtigt! Detaillierte Informationen finden Sie auf dem elektronischen Mitgliederportal unter „Fachinformation/Versicherungen/Pensionsversicherung“. Dort können Sie auch die aktuelle Satzung der Vorsorgeeinrichtung sowie die Beitrags- und Leistungsordnung abrufen. Weitere Unterlagen werden Ihnen nach Ihrer Angelobung durch Valida Consulting GesmbH zugesandt.

Ansprechpartner: Team „Betreuung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ der Valida Consulting GesmbH, Tel: 01/31648 DW 5560 oder mailto: ksw@valida.at.

Wenn Sie Fragen mit den Versicherern nicht vollständig klären konnten, stehen Ihnen folgende Kontaktdaten zur Verfügung: krankenversicherung@ksw.or.at sowie pensionsvorsorge@ksw.or.at

NeuFöG

Nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) können Neugründer von Betrieben und Unternehmen von bestimmten Abgaben befreit werden. Um diese Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, ist die Vorlage des ausgefüllten NeuFöG-Formulars Voraussetzung. Für weitere Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link die NeuFö-Richtlinien: <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/11451be4-287d-4b3c-9ff3-988822d4a4b9/38479.3.1.pdf>

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Elisabeth Micheler, Tel: 01/811 73 228 DW oder mailto: pruefung@ksw.or.at.

Jahresgebühr

Durch die öffentliche Angelobung zum StB werden Sie in die Liste der ordentlichen Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingetragen.

Die Jahresgebühr für die Mitgliedschaft ist ein Promillesatz vom Umsatz, beträgt jedoch mindestens EUR 200,- pro Jahr. Wenn Sie in den ersten drei Quartalen des jeweils laufenden Kalenderjahres angelobt werden, wird sie sofort fällig. Sofern Sie in diesem Jahr als Berufsanwärter bereits EUR 100,- bezahlt haben, erfolgt die Anrechnung dieser Zahlung, sodaß nur mehr EUR 100,- fällig werden. Die Endabrechnung erfolgt im Folgejahr durch Abgabe der Umlagenerklärung. Bei einer Bestellung im 4. Quartal entfällt die Mindestjahresgebühr – es gilt nur die Promillesatz- regelung. In den Folgejahren erfolgt die Vorschreibung der Mindestjahresgebühr Anfang Februar jeweils für das laufende Jahr. Für den Fall des Endes der Mitgliedschaft zur Kammer bis spätestens 31. Jänner (einlangend) wird von der Vorschreibung und Einhebung der Gebühr für das laufende Jahr Abstand genommen.

Ansprechpartnerin: Frau Judith Fabian, Tel: 01/811 73 DW 246 oder mailto: fabian@ksw.or.at.

3. Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllter und unterfertigter Bestellsantrag samt Datenerfassungsblatt
- Sonstige Urkunden, wenn sich zwischenzeitig Ihre persönlichen oder sonstigen Verhältnisse geändert haben
- Dienstgeberbestätigung zum Nachweis der Praxiszeiten bzw. ESt-Bescheide bei selbständiger BiBu-Tätigkeit (nur für Bestellungskandidaten nach WTBG 2017)
- Bestätigung über aufrechte Bilanzbuchhalter-Berechtigung der WKO - selbständiger Tätigkeit
- Aktueller Versicherungsdatenauszug (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Angelobung)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Angelobung)
- Finanzstrafregisterauszug (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Angelobung) anfordern mailto: post.abb-str-w-spruchsenat@bmf.gv.at
- Ediktsdatei-Abfrage (nicht älter als 6 Wochen zum Zeitpunkt der Beeidigung) anfordern unter [Ediktsdatei-Abfrage](#)
- Nachweis der abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung im Fall der – auch teilweisen – selbständigen Tätigkeit
- Nachweis der abgeschlossenen Krankenversicherung im Fall der – auch teilweisen – selbständigen Tätigkeit (Sollte die Versicherungsbestätigung nicht sofort verfügbar sein, ist zumindest die Antragstellung nachzuweisen und die Versicherungsbestätigung unaufgefordert raschestmöglich nachzureichen!)
- Bei Inanspruchnahme von NeuFöG das ausgefüllte Formular NeuFö 2 (siehe beigelegte Formulare)